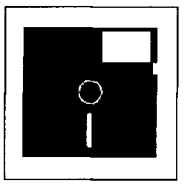

recht *(BAGE 51, 143, 147 ff. = AP Nr. 13 zu § 87 BetrVG 1972 Überwachung)*. In solchen Gruppen ist nur die Gesamtleistung der Gruppe Gegenstand der Erfassungs- oder Auswertungstätigkeit einer technischen Überwachungseinrichtung, ohne daß der hiervon ausgehende Überwachungsdruck auf die einzelnen Gruppenmitglieder durchschlagen würde. Angesichts der Größe des Betriebs der Arbeitgeberin, in dem über 300 Arbeitnehmer beschäftigt sind, wäre es rein rechnerisch möglich, daß ARWIS auch zur Überwachung von Gruppen eingesetzt wird, die aufgrund ihrer Größe nicht mehr überschaubar sind und in denen daher der erstrebte Überwachungserfolg, bezogen auf die einzelnen Gruppenmitglieder, nicht erzielt werden kann.

*Kleingruppenbezug von ARWIS*

Insoweit bedarf es aber keiner weiteren tatsächlichen Aufklärung, denn diese Möglichkeit kann hier als rein theoretisch vernachlässigt werden. Die Funktionsweise von ARWIS beruht, wie dargestellt, darauf, daß in der Gruppe der von der technischen Überwachung ausgehende Druck auf die einzelnen Arbeitnehmer weitergeleitet wird. Geschieht dies nicht, so kann ARWIS nicht die beabsichtigte "aktive Selbstkontrolle" bewirken, seine Anwendung ist dann für den Arbeitgeber ohne Interesse. Daraus ist abzuleiten, daß ARWIS nur in solchen Gruppen eingesetzt wird, welche ihrer Größe nach die erwarteten Wirkungen auch tatsächlich zulassen. Die Arbeitgeberin hat nichts dafür vorgetragen, daß sie beabsichtige, ARWIS auch in Bereichen des Betriebs einzusetzen, in denen die Überwachung der Gruppe keine für den einzelnen Arbeitnehmer spürbaren Anpassungszwänge auslöst, für die das System daher ungeeignet ist. Dafür ist sie aber darlegungspflichtig, soweit sie die zu weite Fassung des vom Betriebsrat geltend gemachten Mitbestimmungsrechts rügen will.

b) Hiernach kommt es nicht mehr auf die Frage an, ob entgegen der "Kienzle-Schreiber"-Entscheidung, wie in einem Teil des Schrifttums vertreten wird *(Däubler/Kittner/Klebe/Schneider, BetrVG, 4. Aufl., § 87 Rz 147; Hinrichs, AuR 1986, 285, 286; Schwarz, RDV 1986, 141; Simitis, RDV 1989, 49, 56)*, bei der technischen Überwachung von Gruppen unabhängig von deren Größe ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG bestehen kann.

# Fehlerhaftigkeit von Computersoftware

*Kammergericht, Urteil vom 22.11.1994 – 18 U 7070/93 –*

## Leitsätze der Redaktion:

1. Maßstab für die Fehlerhaftigkeit, §§ 459, 633 BGB, gelieferter Computersoftware ist das Abweichen der tatsächlichen Istbeschaffenheit von der vertraglich vorausgesetzten Sollbeschaffenheit.
2. Hinsichtlich der Darlegung der Sollbeschaffenheit genügt es, wenn der Erwerber mit schlüssiger Begründung das Fehlen bestimmter Eigenschaften als mit dem normalen Standard einer solchen Anlage unvereinbar erläutert.

# Vertragliches Rücktrittsrecht bei Computerprgrammen

*Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 22.09.1994 – 5 U 162/93 –*

## Leitsatz der Redaktion:

Bestätigt der Lieferant dem Besteller die Bestellung eines Computerprogramms mit den Zusätzen: "Sie erhalten Ihr Geld in voller Höhe zurück, wenn das Programm nicht Ihren Anforderungen entspricht; bis drei Monate Rücknahme der Installation", so ist der Besteller berechtigt, innerhalb von drei Monaten ab Lieferung ohne Angabe von Gründen die Rücknahme des Programms mit den Folgen eines Rücktritts nach § 346 Abs. 1 BGB zu verlangen, auch wenn er den vollen Kaufpreis bereits bei Lieferung gezahlt hat.



JurPC-Archiv: http://www.jurpc.de